

Ende des „Wahnsinns“ oder ein neuer Anfang?

Das „Gesetz zur Anpassung des ErbStG an die Rechtsprechung des BVerfG“ ist in Kraft

Liebe Leserinnen und Leser,

am 14.10.2016 hat der Bundesrat dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zur Reform der Erbschaftsteuer zugestimmt, was von der Politik als großer Erfolg gewertet wurde. Tatsächlich ist hier ein Gesetzgebungsprozess zu Ende gegangen, den es in dieser Form wohl noch nie gegeben hat – und hoffentlich nie wieder geben wird. Bekanntlich hat das Bundesverfassungsgericht im Dezember 2014 das bislang geltende Erbschaftsteuergesetz – zum dritten Mal – für verfassungswidrig gehalten, es aber bis zu einer Neuregelung für weiterhin anwendbar erklärt. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, neues Recht bis zum 30.06.2016 zu schaffen.

Dann begann das, was *Wolfram Theiss* im Editorial zur ErbR 1/2016 als „Wahnsinn“ bezeichnet hat. Wie immer erklärten alle Verantwortlichen, die Vorgaben des Gerichts „minimalinvasiv“ und „zeitnah“ umsetzen zu wollen. Die Länder begannen mit der Arbeit an einem Entwurf, wurden aber vom „Eckpunktprogramm“ des Bundesfinanzministeriums, das ein völlig anderes Konzept vorsah, zunächst ausgebremst. Am 25.09.2015 fiel ein Gesetzentwurf der Bundesregierung im Bundesrat durch. Der Bundesrat verlangte grundlegende Änderungen am Verschonungskonzept des Bundestags. Dann geschah – soweit von außen erkennbar – geraume Zeit nichts. Im Februar 2016 gab es eine politische Einigung, an der alle Regierungsparteien beteiligt waren. Kurze Zeit später tauchte ein „Forderungskatalog“ der CSU auf, in den Änderungen am vereinbarten Konzept gefordert wurden – womit die gefundene Einigung vom Tisch war. Am 20.06.2016 – 10 Tage vor Fristablauf – wurde erneut eine Einigung verkündet. Diese Einigung mündete in einen Gesetzentwurf, der vom Bundestag beschlossen wurde, aber vom Bundesrat in seiner Sitzung v. 08.07.2016 – also nach Fristablauf – erneut abgelehnt wurde. Vielmehr wurde der Vermittlungsausschuss angerufen. Dies hat offenbar das BVerfG auf den Plan gerufen. In einer Pressemitteilung v. 14.07.2016 teilte der Erste Senat seine Auffassung mit, dass die für verfassungswidrig erklärten Vorschriften des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes fortgelten würden (ähnliches hatte der Berichterstatter des Verfahrens, Herr *Eichberger*, bereits zuvor vertreten). Weiterhin wurde angekündigt, dass sich der Erste Senat nach der Sommerpause Ende September mit dem Verfahren erneut befassen werde. Renommierte Verfassungsrechtler hatten zuvor die Auffassung vertreten, dass bei Versäumung der gesetzten Frist das Erbschaftsteuergesetz bis zu einer Neuregelung nicht mehr anwendbar sei. Wer Recht hat, werden wir wohl nie erfahren, denn welcher Kläger wird sich – gestützt auf die

Auffassung der Verfassungsrechtler – damit bis zum BVerfG klagen, das seine Auffassung bereits kundgetan hat?

Am 22.09.2016 einigte sich schließlich der Vermittlungsausschuss, dieser Kompromiss wurde vom Bundestag am 25.09.2016 und vom Bundesrat am 14.10.2016 gebilligt. Dieses Gesetz soll rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft treten. Darüber hinaus wurde eine Änderung des Bewertungsgesetzes vorgenommen, die zu einer niedrigeren Bewertung von unternehmerischen Vermögen führt. Diese Änderung soll bereits – reichlich überraschend – zum 01.01.2016 in Kraft treten. Wahrlich kein Meisterstück der Gesetzgebung.

Leider muss man sagen, dass sich die Art des Zustandekommens des Gesetzes auch im Ergebnis widerspiegelt. Das neue Recht war schon im ersten Entwurf so kompliziert, dass der renommierte Bochumer Steuerrechtler *Roman Seer* in einer Anhörung des Finanzausschusses des Bundestags gesagt hat, dass er einige Passagen schlichtweg nicht versteht. Dies ist im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens nicht besser geworden. Um nur ein Beispiel zu nennen: Nach der Vorstellung des Gesetzgebers zeichnen sich besonders begünstigte Familienunternehmen dadurch aus, dass die Gesellschafter nicht den gesamten Gewinn entnehmen. Hierfür ist eine Voraussetzung, dass „*der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung Bestimmungen enthält, die die Entnahme oder Ausschüttung auf höchstens 37,5 Prozent des um die auf den Gewinnanteil oder die Ausschüttung aus der Gesellschaft entfallenden Steuern vom Einkommen gekürzten Betrages des steuerrechtlichen Gewinns beschränken*“. Hat man diesen Satz verstanden, muss man dem Mandanten noch erklären, dass diese Regelung 2 Jahre vor einem Erbfall und 20 Jahre danach gelten muss.

Ist der Wahnsinn also jetzt zu Ende? Angesichts der vielfältigen – hier nur kurz angesprochenen – Problemfelder des neuen Rechts (siehe dazu näher den Aufsatz des Verfassers auf S. 686) ist es wohl nur eine Frage der Zeit, bis sich das BVerfG zum dann vierten Mal mit der Erbschaftsteuer befassen muss.

Ihr



Rechtsanwalt Dr. Guido Holler
Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Steuerrecht

